

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/12788, 20/13093, 20/13328 Nr. 8 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung und zur Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen

A. Problem

Die Bundesregierung weist in ihrem Gesetzentwurf darauf hin, dass die Höfeordnung (HöfeO) partielles Bundesrecht sei, das in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gelte. Sie sehe ein Anerbenrecht für die Übergabe (unter Lebenden oder im Erbfall) von Höfen vor, die im Eigentum einer Einzelperson oder von Ehegatten stünden. Die HöfeO sei in der landwirtschaftlichen Bevölkerung der Länder, in denen sie gelte, fest verwurzelt und reihe sich in eine lange Tradition von Anerbenrechten ein.

Die HöfeO stelle an zwei Stellen auf Feststellungen aus der Einheitsbewertung ab: Einerseits in § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 HöfeO, nach dem es sich um einen Hof handle, wenn die Hofstelle einen Wirtschaftswert (der zusammen mit dem Wohnungswert den Einheitswert bilde) von mindestens 5.000 Euro beziehungsweise 10.000 Euro habe, andererseits in § 12 Absatz 1 und 2 Satz 2 HöfeO, der den Anspruch der weichenden Erben bestimme und den Hofeswert, aus dem sich ihre Abfindung ableite, auf das 1,5fache des zuletzt festgesetzten Einheitswertes festlege.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe mit Urteil vom 10. April 2018 (insbesondere 1 BvL 11/14) die Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Im Rahmen der erfolgten Reform der Grundsteuer würden die Vorschriften zur Einheitswertbewertung (Erster Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes) zum 31. Dezember 2024 für die Zukunft aufgehoben. Ab dem 1. Januar 2025 würden daher die Einheitswerte nicht mehr fortgeführt, so dass keine aktualisierte Grundlage mehr bestehe, um zu ermitteln, wann ein Hof im Sinne der HöfeO vorliege und wie sich die Abfindung der weichenden Erben errechne.

Ziel der angezeigten Reform sei es, einen Wert festzulegen, der für die Betroffenen leicht und mit möglichst geringen Transaktionskosten ermittelbar sei und der

dabei einerseits den Fortbestand des Betriebs nicht gefährde und andererseits den weichen Erben eine angemessene Abfindung gewähre. Um die HöfeO über den 31. Dezember 2024 hinaus auf eine taugliche Berechnungsmethode umzustellen, würden die Werte in den §§ 1 und 12 HöfeO angepasst. Dabei werde künftig auf den Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 239 des Bewertungsgesetzes (sogenannter Grundsteuerwert A) abgestellt. Um den Bestand der Betriebe nicht zu gefährden und sicherzustellen, dass der Hoferbe die Abfindung innerhalb seines Wirtschaftslebens erwirtschaften könne, werde dieser Wert mit dem Faktor 0,6 multipliziert.

Der Entwurf stehe im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf solle insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 beitragen, eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trage der Entwurf gleichzeitig zur rechtzeitigen Umsetzung von Ziel 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen soll insbesondere die Regelung in Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, um weitere fünf Jahre befristet verlängert werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12788, 20/13093 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung, zur Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen und zur Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

In Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird die Angabe „12. Dezember 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2030“ ersetzt.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 6. November 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Esra Limbacher
Berichterstatter

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Lukas Benner
Berichterstatter

Katharina Willkomm
Berichterstatterin

Stephan Brandner
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Esra Limbacher, Carsten Müller (Braunschweig), Lukas Benner, Katharina Willkomm und Stephan Brandner

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/12788** in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung der Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 20/13093** wurde mit Drucksache 20/13328 Nr. 8 vom 11. Oktober 2024 ebenfalls an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/12788, 20/13093 in seiner 108. Sitzung am 6. November 2024 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12788 mit Änderungen. Hinsichtlich der Unterrichtung der Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/13093 empfiehlt er die Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/12788, 20/13093 in seiner 71. Sitzung am 6. November 2024 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12788 mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)123 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und der Gruppe Die Linke angenommen. Hinsichtlich der Unterrichtung der Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/13093 empfiehlt er die Kenntnisnahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/12788 in seiner Sitzung am 26. September 2024 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern.

Die Darstellung der Nachhaltigkeit sei plausibel. Der Gesetzesentwurf zur Änderung der Höfeordnung und zur Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen stehe in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksachen 20/12788, 20/13093 in seiner 121. Sitzung am 6. November 2024 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke angenommen wurde.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass nach dem Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2018 mit dem die Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt worden sei, auch eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Höfeordnung erforderlich sei. Mit dem Gesetz sollten die Grundsteuerwerte empirisch basiert angepasst werden. Die Änderung führe zu einer Entlastung der Hoferben und stelle eine faire Lösung dar.

Der Änderungsantrag betreffe Regelungen aus dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens und diene vor allem der Verlängerung der Befugnisnormen zur Telekommunikationsüberwachung bei bestimmten Katalogtaten wie Banden-, Wohnungseinbruchs- und schweren Bandendiebstahl. Man habe sich für eine neuerliche Befristung entschieden, weil einerseits eine vernünftige Evaluation aufgrund der COVID 19-Pandemie nicht aussagekräftig und andererseits der Eingriff in Artikel 10 Grundgesetz gravierend sei. Überdies sei der Wohnungseinbruchsdiebstahl als Delikt nicht zwangsläufig mit Telekommunikation verbunden und folglich das Instrument auch nur sparsam eingesetzt worden.

Das Grundgesetz sei ausdrücklich eine Verfassung der Abwehrrechte. Deshalb müsse der Staat immer beachten, wie tief und wie weit er eingreife, und sich überlegen, wie er auf mögliche Eingriffsnotwendigkeiten reagiere. Dies könne er entweder strukturell-konservativ tun, in dem er es vorziehe, alle bestehenden Befugnisse aufrechtzuerhalten. Er könne aber auch zurückhaltend vorgehen und sich regelmäßig selbst prüfen. Die Koalition habe sich vorliegend für die zuletzt genannte Alternative entschieden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass die Regelungen zur Höfeordnung eher technischer Natur seien und nur wenige Bundesländer beträfen. Dort habe man auf eine entsprechende Regelung gewartet, weshalb man die Regelung unterstütze.

Mit Blick auf den Änderungsantrag befürworte die Fraktion der CDU/CSU, die Befristung entfallen zu lassen, sei aber daran interessiert, dass die Möglichkeit zur Telekommunikationsüberwachung weiter gegeben sei. Folglich werde man zustimmen, um die Koalition wenigstens auf halbem Wege zu begleiten.

Die Argumentation, dass während der COVID 19-Pandemie Wohnungseinbruchsdiebstähle zurückgegangen seien, weil die Menschen zuhause gewesen seien, und folglich auch eine Evaluation nicht aussagekräftig sei, gehe fehl. Überdies habe die Anhörung (95. Sitzung des Rechtsausschusses am 18. März 2024 zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU – Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls, BT-Drucksache 20/9720) gezeigt, dass die Telekommunikationsüberwachung im beschriebenen Bereich sehr verantwortungsvoll und sparsam eingesetzt worden sei.

Im Übrigen sei die Systematik der Prüfung von Grundrechtseingriffen zu beachten: Die Frage der Verhältnismäßigkeit eines Gesetzes sei das eine. Entscheidend sei aber die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Verhängung der Maßnahme im Einzelfall – unabhängig von der Frage, ob die Ermächtigungsgrundlage eine Befristung vorsehe oder nicht. Die Befristung tangiere die Tiefe des Grundrechtseingriffs nicht. Im Übrigen könne der Gesetzgeber ohnehin jederzeit ein Gesetz aufheben oder neu erlassen, sodass die Befristung nur einen Formelkompromiss der Koalition darstelle. Man müsse vielmehr fragen, was sachgerecht sei: Die Telekommunikationsüberwachung werde für die Aufklärung und möglicherweise auch die Verhinderung von Wohnungseinbruchsdiebstählen benötigt. Weil sich das Instrument – nicht zuletzt aufgrund des sorgsamsten Umgangs damit – bewährt habe, gebe es keine Notwendigkeit für eine weitere Befristung.

Ferner sei die Arbeitsbelastung in der Justiz sehr hoch. Alles, was der Gesetzgeber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dort an Statistikverpflichtungen auferlege, sei kaum mehr zu leisten, ohne dass an anderer Stelle

noch stärker Defizite zu Tage träten. Allein bei den Justizbediensteten (ohne Staatsanwälte und Richter) gebe es in allen 16 Bundesländern rund 15.000 unbesetzte Stellen, was sich auf die Attraktivität der Arbeitsplätze auswirke.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigte sich verwundert, dass die Fraktion der CDU/CSU bei Grundrechtseingriffen und strafprozessualen Befugnissen den Bürokratieabbau als wesentliches Argument ins Feld führe.

Bei jeder Art von Grundrechtseingriff sei eine sorgfältige Abwägung und eine laufende Überprüfung der Notwendig- und Verhältnismäßigkeit erforderlich. Dies umso mehr, als aus den genannten Gründen eine aussagekräftige Evaluation nicht habe stattfinden können.

Die neuerliche Befristung sei die sachgerechte Antwort darauf und das Ergebnis eines sachlich-nüchternen Abwägungsprozesses. Auch ohne Befristung müsse man vor dem Hintergrund der Überwachungsgesamtrechnung regelmäßig prüfen, wie die unterschiedlichen Überwachungsbefugnisse und -szenarien ausgestaltet und ob sie weiterhin angemessen und sachgerecht seien.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte mit Blick auf den Änderungsantrag, dass sie sich eine Entfristung hätte vorstellen können. Die Anhörung habe ergeben, dass die Befugnisse von den Strafverfolgungsbehörden sehr zurückhaltend eingesetzt worden seien. Wo das Instrument aber eingesetzt worden sei, habe es beträchtliche Ermittlungserfolge erzielt. Es sei schwer vorstellbar, welches Ergebnis eine Evaluation zeigen solle, sodass es nicht zu einer Verlängerung der Möglichkeit zur Telekommunikationsüberwachung komme.

Die aktuell erhebliche Belastung der Strafjustiz könne man nicht in einem Nebensatz abtun. Eine weitere Evaluation stelle eine zusätzliche Belastung der Strafjustiz dar.

Wichtig sei aber, dass die Befugnis weiter bestehe.

Die **Gruppe Die Linke** sah einen erheblichen Grundrechtseingriff, der abzulehnen sei. Auch die Art und Weise der Einführung über einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung und zur Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen folge einem intransparenten und falschen Prozess. Die Unverhältnismäßig- und Überflüssigkeit der Regelung werde evident, wenn man die Fallzahlen berücksichtige.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/12788 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Artikels 4.

Zu Nummer 2 (Einfügung des Artikels 3)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) wurde im Jahr 2019 der Straftatenkatalog der Telekommunikationsüberwachung um den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4 des Strafgesetzbuches (StGB) in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) erweitert. Die Regelung wurde auf fünf Jahre befristet und wird am 12. Dezember 2024 außer Kraft treten, wenn sie nicht verlängert wird. Vom Gesetzgeber war außerdem eine Evaluierung nach drei Jahren vorgesehen, um die Effizienz der Regelung beurteilen zu können (vergleiche Drucksache 19/14747, S. 21). Diese Evaluierung sowie die Befristung der Regelung erfolgten vor dem Hintergrund des mit der Ausweitung des Katalogs des § 100a StPO verbundenen Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG). Denn gerade bei einer Tat, die durch einen Einzeltäter begangen werden kann und nicht notwendigerweise in Verbindung mit Telekommunikation steht, sind an die Darlegung der Verhältnismäßigkeit der mit der Regelung verbundenen Grundrechtseingriffe hohe Anforderungen zu stellen. Dies galt und gilt auch mit Blick darauf, als über § 100a Absatz 1 Satz 2 StPO neben der „klassischen“ Telekommunikationsüberwachung des § 100a Absatz 1 Satz 1 StPO auch die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ermöglicht wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die Auswertung der der Evaluierung zugrundeliegenden Daten auf das Jahr 2022 beschränkt. Hierdurch wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie vermehrt im Homeoffice gearbeitet wurde, es zu einer Zunahme der Grenzkontrollen sowie teilweisen Grenzschließungen kam und es wahrscheinlich ist, dass diese Umstände Einfluss auf den Rückgang von Wohnungseinbruchdiebstählen hatten. Eine Einbeziehung der Daten aus den Jahren 2020 und 2021 – wie ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen – hätte daher keine repräsentativen Daten geliefert.

Die auf das Jahr 2022 beschränkte Evaluierung hat einerseits gezeigt, dass die Ermittlungsmaßnahme der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO zwar nur in 0,08 bis zu 3,07 Prozent der wegen des Verdachts eines Wohnungseinbruchdiebstahls geführten Ermittlungsverfahren angeordnet wurde. Andererseits konnten nach Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden in diesen Fällen aber häufig verfahrensrelevante Ergebnisse erlangt werden, die eine Tataufklärung erst ermöglichten. Gleichzeitig hatten die besonderen Umstände der Evaluierung aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zur Folge, dass dem ursprünglichen Anliegen des Gesetzgebers, also der Beurteilung der Effizienz der Regelung, nicht vollumfänglich nachgekommen werden konnte. Überdies existierten auch im Jahr 2022, das für die Evaluierung betrachtet wurde, noch Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und verstärktes Arbeiten im Homeoffice.

Die Regelung soll nun um weitere fünf Jahre befristet verlängert werden. Diese erneute Befristung ist erforderlich, weil die Ausweitung des Katalogs auf eine Tat, die von einem Einzeltäter begangen werden kann und die nicht notwendig in einem Zusammenhang mit Telekommunikation steht, unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht aus Artikel 10 GG weiterhin als sensibel anzusehen ist, zumal die Zahl der Wohnungseinbrüche während der Pandemie gesunken ist. Rechtzeitig vor Ablauf dieser weiteren Verlängerung soll die Regelung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO erneut evaluiert werden, um ihre Effizienz und Effektivität in der Praxis zu ermitteln. Denn nur eine Evaluierung unter „normalen Bedingungen“, der auch ein längerer Auswertungs- und Beurteilungszeitraum zugrunde gelegt werden kann, ermöglicht eine umfassende Bewertung der Effizienz und Effektivität der Maßnahmen nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO in der Praxis und kann zukünftig als Grundlage zur Entscheidung über ein Auslaufen oder eine Entfristung der Regelung dienen. Dabei sollen die Erkenntnisse der Polizeien des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.

Zur Vereinfachung für die Praxis soll die Regelung nicht exakt nach weiteren fünf Jahren und damit mit Ablauf des 11. Dezember 2029, sondern mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft treten.

Zu Nummer 3 (Folgeänderung)

Die Änderungen in der Höfeordnung und der Verfahrensordnung für Höfesachen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft, da zum gleichen Zeitpunkt die Vorschriften für die Einheitsbewertung für die Zukunft aufgehoben werden.

Die Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens tritt bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dadurch wird sichergestellt, dass die Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens rechtzeitig in Kraft tritt, das heißt vor Auslaufen der Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung beim Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO, die andernfalls ab dem 12. Dezember 2024 wegfallen würde.

Berlin, den 6. November 2024

Esra Limbacher
Berichterstatter

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichterstatter

Lukas Benner
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Katharina Willkomm
Berichterstatterin

Stephan Brandner
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.